

Weiterhin ist neu, dass das Grundgesetz vorschreibt, das Leben des Fötus ab dem Zeitpunkt seiner Empfängnis zu schützen.²²³⁷ Dies wirft die Frage auf, wieweit dieser Schutz gehen soll, vor allem in Anbetracht der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Die Begründung des Grundgesetzes lässt diese Frage offen²²³⁸, obwohl dieses Problem offensichtlich ist.²²³⁹ Der Verfassungstext steht auch im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. Demnach fängt das Leben rechtlich betrachtet mit der Geburt an.²²⁴⁰ Die enge Auslegung des Art. II GG kann zur Änderung dieser ständigen Rechtsprechung und zur Ausdehnung des Rechts auf Leben auf den Fötus führen.

2.2. Recht auf Eigentum

Gemäß Art. XIII (1) GG „hat jeder das Recht auf Eigentum und Erbschaft.“²²⁴¹ Der Unterschied in der Formulierung zu § 13 (1) Verf. besteht einerseits in der Hinzufügung der Erbschaft. Andererseits wurde das Recht auf Eigentum eindeutig als Grundrecht im Grundrechtsteil verfasst. In Art. XIII (2) GG wurde die Enteignung mit § 13 (2) Verf. sogar wortwörtlich übereinstimmend geregelt.²²⁴²

Da im Wortlaut keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind, sollte das Verfassungsgericht in seiner Rechtsprechung an der Ausdehnung des Eigentumsschutzes auf die Sozialversicherungsleistungen auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes festhalten.²²⁴³ Fraglich ist auch, wie das Verfassungsgericht die Einschränkung seiner Zuständigkeit in Bezug auf die Sozialversicherungsleistungen auslegen wird.²²⁴⁴ Die Einschränkung erstreckt sich auch auf Gesetze über die Sozialversicherungsbeiträge. Der Schutz der Sozialversicherungsleistungen resultiert jedoch aus der Beitragszahlungspflicht. Hier wird die Ansicht vertreten, dass die Einschränkung eng ausgelegt werden muss und sich nur auf die Beiträge, nicht aber auf die Leistungen bezieht.

2237 Magyarország Alaptörvénye, II.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2238 Magyarország Alaptörvénye, Részl. Ind. II. cikk, http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).

2239 Vgl. Fn.1426.

2240 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.2.; Fn.1426.

2241 Magyarország Alaptörvénye, XIII.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2242 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, XIII.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.); 1949:XX.tv. 13.§ (1) (2), MK.1949/174 (VIII.20.).

2243 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.1.

2244 Vgl. Fn.1336.

2.3. Gleichheitssatz

Gemäß Art. XV (1) GG „sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich.“²²⁴⁵ Nach Absatz (2) „sichert Ungarn die Grundrechte jedem ohne jegliche Unterscheidung, d.h. ohne Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Glauben, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögens-, Geburts- oder sonstiger Lage, zu.“²²⁴⁶ Dieser Wortlaut entspricht dem des § 70/A (1) Verf.²²⁴⁷ Auch das spezielle Gleichheitsrecht, die Gleichbehandlung von Mann und Frau wird im Absatz (3) geregelt. Zudem enthält Art. XV GG zwei weitere Absätze, die jedoch nur als Staatsziele einzustufen sind. Gemäß Art. XV (4) GG „fördert Ungarn die Verwirklichung der Chancengleichheit mit besonderen Maßnahmen.“²²⁴⁸ Nach Absatz (5) „schützt Ungarn die Kinder, die Frauen, die Älteren und die Behinderten durch besondere Maßnahmen.“²²⁴⁹

Wegen des übereinstimmenden Wortlauts des allgemeinen Gleichheitssatzes beider Verfassungen kann angenommen werden, dass eine ungleiche Behandlung auch hinsichtlich der sozialen Leistungen weiterhin gerechtfertigt werden kann, wenn dies einen rationalen Grund hat, also keine willkürliche Regelung darstellt. Auch für die positive Diskriminierung, vor allem hinsichtlich Frauen, Kinder, Älteren und Behinderten, bleibt dem Staat ein Gestaltungsspielraum.

2.4. Recht der Kinder auf Schutz und Fürsorge

Die Formulierung des Rechts der Kinder auf Schutz und Fürsorge entspricht weitgehend dem Wortlaut des § 67 (1) Verf. Demnach hat „jedes Kind das Recht auf den zu seiner körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung erforderlichen Schutz und Fürsorge.“²²⁵⁰ Angesichts des Wortlauts kann angenommen werden, dass Kinder weiterhin ein subjektives Recht auf die staatliche Fürsorge haben werden, jedoch nicht auf eine bestimmte Form oder Höhe der Leistungen. Die staatliche Leistung muss aber zumindest die körperliche, geistige und moralische Entwicklung des Kindes sicherstellen. Zudem verpflichtet sich dadurch der Staat, dass er die Institutionen des Kinderschutzes weiterhin aufrechterhält.²²⁵¹

Neu ist, dass gemäß Art. XVI (4) GG „volljährige Kinder verpflichtet sind, für ihre bedürftigen Eltern zu sorgen.“²²⁵² Welcher Zusammenhang zwischen dieser Verpflichtung

2245 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2246 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

2247 Vgl.1949:XX.tv. 70/A.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.).

2248 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (3)(4), MK.2011/43 (IV.25.).

2249 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (5), MK.2011/43 (IV.25.).

2250 Magyarország Alaptörvénye, XVI.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.); 1949:XX.tv. 67.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.).

2251 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.4.

2252 Magyarország Alaptörvénye, XVI.cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).